



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 15. September 2017

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Soforthilfebeitrag für Bondo

Die Standeskommission hat für die rasche Unterstützung der betroffenen Bevölkerung der Bergkatastrophe von Bondo einen Beitrag von Fr. 10'000.-- gesprochen.

Das Bündner Dorf Bondo wurde in den vergangenen Wochen von verheerenden Bergstürzen heimgesucht. Teile des Dorfs wurden zerstört, andere sind weiterhin bedroht. Viele Einwohner mussten evakuiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Aufräumarbeiten mehrere Jahre dauern werden. Es wird mit Kosten von mehreren Millionen Franken gerechnet.

Die Standeskommission hat im Namen des Kantons Appenzell I.Rh. als Sofortmassnahme einen Beitrag von Fr. 10'000.-- auf das Konto Direktspenden für die Opfer der Naturkatastrophe von Bondo geleistet.

Anpassung des Tarifs des Rettungsdienstes des Spitals Appenzell

Die Standeskommission hat auf den 1. September 2017 die Tarife für den Rettungsdienst des Spitals Appenzell angepasst.

Die Ambulanz des Spitals Appenzell rückt seit dem 1. Juli 2017 bei Notrufen jeweils mit zwei ausgebildeten Rettungsfachpersonen aus. Für die Einsätze steht zudem ein neues Ambulanzfahrzeug zur Verfügung. Die im Vergleich mit anderen Rettungsdiensten im unteren Segment liegenden bisherigen Tarife für Rettungs- und Transporteinsätze sind deshalb auf Antrag des Spitalrats auf den 1. September 2017 erhöht worden. Ein wesentlicher Teil der Erhöhung betrifft die Grundtaxe für Primärtransporte. Diese wird von bisher Fr. 520.-- auf Fr. 800.-- angehoben. Die Ansätze in den beiden Nachbarkantonen sind auch nach dieser Anpassung immer noch mehr als 10% höher als beim Spital Appenzell. Die Taxen für Sekundärtransporte und für das benötigte Rettungsmaterial werden demgegenüber nur geringfügig oder überhaupt nicht angehoben.

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt 50% der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten und Rettungen, wobei aber die übernommenen Maximalkosten pro Kalenderjahr für Krankentransporte auf Fr. 500.-- und für Rettungen auf Fr. 5'000.-- begrenzt sind. Darüber hinaus sind die verbleibenden Kosten direkt von den Patienten und Patientinnen zu tragen.

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Das bisherige Berechnungsmodell für die Invaliditätsbemessung bei teilerwerbstätigen Versicherten, die sogenannte gemischte Methode, muss nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angepasst werden. Das Gericht beurteilte die Bemessung im Falle von Teilerwerbstätigkeit als diskriminierend. Die vorgeschlagene Korrektur mit einer gleichwertigen Gewichtung von Teilzeitarbeit im Erwerbs- und im Aufgabenbereich wird im Grundsatz begrüsst. Weitere vorgeschlagene Anpassungen, die für eine korrekte Umsetzung des Urteils nicht nötig sind, werden demgegenüber abgelehnt.

Die Standeskommission stellt sich insbesondere gegen eine Verschärfung durch die vorgeschlagene neue Definition des Aufgabenbereichs von im Haushalt tätigen Versicherten. Aus ihrer Sicht soll eine seit Jahren etablierte und bewährte, der Rechtsprechung des Bundesgerichts entsprechende Praxis nicht ohne Not geändert werden. Im Weiteren kann die Standeskommission nicht nachvollziehen, weshalb versicherte Dienstleistungen, welche jemand vor Eintritt des Gesundheitsschadens auf eigene Kosten bei Dritten eingekauft hat, künftig bei der Abklärung des Anspruchs auf eine Invalidenrente keine Rolle mehr spielen sollten. Die vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung der versicherten Person von einer Haushaltshilfe erbrachten Leistungen müssen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads weiterhin berücksichtigt werden. Dasselbe muss für die externe Kinderbetreuung gelten.

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den Vereinigten Staaten

Der Bund schlägt vor, mit den Vereinigten Staaten ein Amtshilfeabkommen für eine engere bilaterale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und Aufdeckung von Zollwiderhandlungen abzuschliessen. Die Standeskommission lehnt das Vorhaben ab.

Die Standeskommission stört sich daran, dass aufgrund des Amtshilfeabkommens bei Untersuchungen amerikanische Inspektoren anwesend wären und Akteneinsicht erhalten könnten. Dies ist im Bereich der direkten Steuern gemäss Steueramtshilfegesetz ausgeschlossen. Es besteht keine Veranlassung, zu Gunsten der Vereinigten Staaten von dieser gesetzlichen Regelung abzuweichen. Zudem bestehen auch Zweifel, ob die Informationen vertraulich behandelt und ausreichend vor einer unberechtigten Verwendung geschützt würden, zumal das Abkommen vorsieht, dass Informationen im Zusammenhang mit Terrorismus oder nationaler Sicherheit an Regierungsstellen weitergeleitet werden können.

Stellungnahme zum Verordnungsrecht zur Steuerung der Zuwanderung

Mit der Einführung einer Stellenmeldepflicht bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit in bestimmten Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen und einer Verpflichtung zur Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen will der Bund die von Verfassungs wegen verlangte Steuerung der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte umsetzen. Die Standeskommission steht dem Vorschlag kritisch gegenüber.

Der Bund möchte die Arbeitgeber ab einer Arbeitslosigkeit von 5% in einer Berufsart verpflichten, offene Stellen den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen zu melden. Die Standeskommission lehnt diesen tiefen Schwellenwert ab. Stattdessen soll die Stellenmeldepflicht erst ab einem Schwellenwert von 8% greifen. Die Pflicht soll aber nicht nur auf die betroffenen Berufsarten, sondern auch auf die betroffene Wirtschaftsregion beschränkt bleiben. Damit soll eine Überlastung der Arbeitsvermittlungsstellen durch die Bearbeitung einer grossen Anzahl von Stellenmeldungen mit grossen finanziellen Auswirkungen zulasten der Arbeitslosenversiche-

rung vermieden werden. Weiter erwartet die Ständekommission vom Bund, dass er die mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung verbundene finanzielle Mehrbelastung der Kantone ausgleicht.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch